

SUSANNE SIEKER

Umgehungsgeschäfte

Jus Privatum

56

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM
Beiträge zum Privatrecht

Band 56



Susanne Sieker

Umgehungsgeschäfte

Typische Strukturen und Mechanismen
ihrer Bekämpfung

Mohr Siebeck

Susanne Sieker, geboren 1956; 1975–1979 Berufsausbildung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes der Finanzverwaltung und anschließende Berufstätigkeit; 1979–1986 Studium der Rechtswissenschaft in Bielefeld; 1987–1991 Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der FU Berlin; dort 1991 Promotion zum Dr. iur.; 1991–1993 Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundesverfassungsgericht; 1993–1999 Wissenschaftliche Assistentin am Fachbereich Rechtswissenschaft der FU Berlin; 1999 Habilitation; seit 2001 Universitätsprofessorin an der TU Darmstadt.

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Sieker, Susanne:

Umgehungsgeschäfte: typische Strukturen und Mechanismen ihrer
Bekämpfung / Susanne Sieker. – Tübingen: Mohr Siebeck, 2001

(Jus privatum; Bd. 56)

ISBN 3-16-147602-6

978-3-16-157906-6 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 2001 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond-Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0940-9610

Meinen Eltern

Vorwort

Seit der grundlegenden Untersuchung von Teichmann aus dem Jahre 1962 sollte anerkannt sein, daß es einer eigenständigen Lehre vom Umgehungsgeschäft nicht bedarf. Die Rechtspraxis zeigt allerdings, daß diese Erkenntnis noch immer nicht Gemeingut ist. So hat der Gesetzgeber in den Verbraucherschutzgesetzen spezielle Umgehungsvorschriften geschaffen; im Steuerrecht werden mit Hilfe des §42 AO vermeintliche Umgehungen des betroffenen Steuergesetzes sanktioniert; auch Rechtsprechung und Schrifttum stützen sich immer wieder auf das Institut der Gesetzesumgehung. An der bereits von Teichmann beklagten, auf das jeweilige Rechtsgebiet bezogenen Problembeffassung, die nur selten allgemeine Zusammenhänge beachtet, hat sich kaum etwas geändert. Die vorliegende Abhandlung versucht demgegenüber, strukturelle Gesetzmäßigkeiten der in der Praxis vielfältigen Erscheinungsformen von Umgehungsgestaltungen aufzuzeigen, um diese fachübergreifend verfügbar zu machen und dem Rechtsanwender eine wirkungsvolle Bekämpfung typischer Umgehungsstrategien zu ermöglichen. Grundlage der Untersuchung ist ein umfangreiches Fallmaterial, das dem Zivilrecht und dem Steuerrecht, insbesondere der finanzgerichtlichen Rechtsprechung zu §42 AO entnommen ist.

Die Arbeit hat im Wintersemester 1999/2000 dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin als Habilitationsschrift vorgelegen. Inzwischen erschienene Literatur ist bis zum 1. Februar 2001 berücksichtigt worden.

Mein herzlicher Dank gilt Herrn Prof. Dr. Joachim Schulze-Osterloh, vor allem für viele weiterführende Gespräche und für geduldiges Gewährenlassen während meiner Assistentenzeit an der Freien Universität Berlin. Herrn Prof. Dr. Detlef Leenen danke ich für die Erstattung des Zweitgutachtens und für seine wertvollen Anregungen, die in die Überarbeitung eingeflossen sind. Dank schulde ich schließlich der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die gewährte Druckbeihilfe.

Susanne Sieker

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
<i>Inhaltsverzeichnis</i>	XI
<i>Einleitung</i>	1
1. Kapitel: Die Lehre von der Gesetzesumgehung	
A. Die Gesetzesumgehung: eigenständige Rechtsfigur oder tatsächliches Phänomen des Verstoßes gegen den Sinn einer Rechtsnorm?	8
B. Abgrenzung der Umgehungsproblematik zu verwandten Erscheinungen	12
C. Folgen des Verzichts auf die Rechtsfigur der Gesetzesumgehung	27
D. Ergebnis	45
2. Kapitel: Typische Formen der Ausweichgestaltung	
A. Verschleierung der zivilrechtlichen causa	46
B. Aufspaltung einer einheitlichen Gestaltung	53
C. Gegenläufige Gestaltungen	54
D. Verschieben oder Zwischenschalten einer anderen Person	56
E. Kombination verschiedener Umgehungsstrategien	57
F. Ergebnisse	57
3. Kapitel: Mechanismen zur Verhinderung einer Gesetzesumgehung	
A. Orientierung an den traditionellen Methoden der Rechtsfindung	58
B. Auslegung der Entscheidungsnorm und Analogie	59
C. Qualifikation des Sachverhalts	95
D. § 138 BGB als gesinnungsspezifische Schranke gegen Umgehungsgeschäfte	134
E. Ergebnisse: Lösungsansätze zur Bewältigung von Umgehungsstrategien	136
4. Kapitel: Anwendungsfälle	
A. Umgehungsgestaltungen im Anwendungsbereich spezieller gesetzlicher Umgehungsvorschriften am Beispiel der Verbraucherschutzgesetze	138

B. Umgehungsgestaltungen im Regelungsbereich des Kapitalgesellschaftsrechts	161
C. Umgehungsgestaltungen im Geltungsbereich des Steuerrechts . . .	181
D. Umgehungsschutz im Rahmen von Vorkaufsrechten	187
Zusammenfassung der Ergebnisse	214
Literaturverzeichnis	219
Sachverzeichnis	231

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
<i>Inhaltsübersicht</i>	IX
<i>Einleitung</i>	1

1. Kapitel

Die Lehre von der Gesetzesumgehung

<i>A. Die Gesetzesumgehung: eigenständige Rechtsfigur oder tatsächliches Phänomen des Verstoßes gegen den Sinn einer Rechtsnorm?</i>	8
I. Die Gesetzesumgehung als eigenständige Rechtsfigur	8
II. Gesetzesumgehung als Beschreibung eines Problems der Rechtsanwendung auf spezifische Lebenssachverhalte	10
<i>B. Abgrenzung der Umgehungsproblematik zu verwandten Erscheinungen</i>	12
I. Gesetzesumgehung und institutioneller Rechtsmißbrauch	12
1. Die Argumentationsfigur des institutionellen Rechtsmißbrauchs	13
a) Abgrenzung zum individuellen Rechtsmißbrauch	13
b) Die individuelle Vertragsfreiheit als Gegenstand des Mißbrauchs	14
c) Einzelne Normen als Gegenstand des Mißbrauchs	15
d) Ergebnis	16
2. Mißbrauch der Vertragsfreiheit als Folge einer Umgehungs-gestaltung?	16
3. Gemeinsamkeiten von Gesetzesumgehung und Rechtsmißbrauch in deskriptiver Hinsicht	17
4. § 42 AO als Mißbrauchstatbestand	18
a) Mißbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten als Voraussetzungen einer Steuerumgehung?	18
b) Beschränkung des Umgehungstatbestandes auf unangemessene Gestaltungen?	19
c) Ergebnis	22

II. Gesetzesumgehung und Inhaltskontrolle	24
1. Überschneidungen im Bereich zwingenden Gesetzesrechts zugunsten einer typischerweise unterlegenen Vertrags- partei	24
2. Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu befristeten Arbeitsverträgen	25
3. Ergebnis	26
<i>C. Folgen des Verzichts auf die Rechtsfigur der Gesetzesumgehung</i>	<i>27</i>
I. Spezielle gesetzliche Umgehungsvorschriften	27
1. Bestandsaufnahme	27
2. Das allgemeine steuerliche Umgehungsverbot des §42 AO	27
a) Bedeutung des §42 AO vor dem Hintergrund der vermeintlich unzulässigen Analogie steuerrechtlicher Normen	28
b) Besondere Rechtsfolge des §42 Satz 2 AO?	29
aa) Sachverhaltsfiktion als Relikt eines historisch überholten Verständnisses der Gesetzesauslegung	30
bb) Sachverhaltsfiktion und analogisches Verfahren	31
(1) Technik und Handhabung der Fiktion	32
(2) Anwendungspraxis des §42 AO hinsichtlich der Rechtsfolgen einer versuchten Umgehung	33
cc) Konsequenzen für die Anwendung des §42 Satz 2 AO	34
c) Verbleibende Funktion des §42 AO	35
3. Umgehungsverbote der Verbraucherschutzgesetze	37
4. Ergebnis	39
II. Umgehungsabsicht und sonstige subjektive Umstände	39
1. Umgehungsabsicht	39
a) Zusammenhang mit dem Grundverständnis der Gesetzesum- gehung	39
b) §42 AO und andere Anwendungsfälle	40
aa) Umgehungsabsicht und §42 AO	40
bb) Umgehungsabsicht in anderen Anwendungsfällen	40
c) Umgehungsabsicht als gesetzliches Tatbestandsmerkmal	43
2. Sonstige subjektive Umstände	44
<i>D. Ergebnis</i>	<i>45</i>

2. Kapitel

Typische Formen der Ausweichgestaltung

A. Verschleierung der zivilrechtlichen causa	46
I. Verschleierung der Art des zivilrechtlichen Rechtsgeschäfts durch Vereinbarung anderer vertragstypischer Leistungen	47
1. Vorkaufsfall	47
2. Schuldrechtlicher Leistungsaustausch innerhalb einer gesellschafts- oder vereinsrechtlichen Organisationsform	49
3. Verdeckte Mitunternehmerschaft	49
II. Verschleierung des Rechtsgrundes einer vertraglichen Leistung durch Verknüpfung mit einem weiteren Leistungszweck	50
1. Erbrechtlich relevante Schenkungen	50
2. Verdeckte Gewinnausschüttungen	51
3. Aufteilung des geschuldeten Gesamtentgelts auf einzelne Teile der Gegenleistung	51
III. Verträge zwischen Familienangehörigen	52
B. Aufspaltung einer einheitlichen Gestaltung	53
C. Gegenläufige Gestaltungen	54
D. Vorschieben oder Zwischenschalten einer anderen Person	56
E. Kombination verschiedener Umgehungsstrategien	57
F. Ergebnisse	57

3. Kapitel

Mechanismen zur Verhinderung einer Gesetzesumgehung

A. Orientierung an den traditionellen Methoden der Rechtsfindung	58
B. Auslegung der Entscheidungsnorm und Analogie	59
I. Allgemeine Grundsätze	59
1. Vorrang der Auslegung der Entscheidungsnorm	59
2. Strukturelle Umgehungsanfälligkeit gesetzlicher Regelungen – Regelungsaufgabe des Gesetzgebers	60
II. Art der Anknüpfung des gesetzlichen Tatbestandes	62
1. Anknüpfung an eine zivilrechtliche Rechtsposition	62
a) Verbindlichkeit der zivilrechtlichen Rechtsposition – tatbestandliche Anknüpfung	62

b) Anknüpfung an die zivilrechtliche Vertragstypologie – terminologische Anknüpfung	63
c) Mittelbare Anknüpfung an die zivilrechtliche Vertragsgestaltung	64
2. Anknüpfung an eine zeitliche oder betragsmäßige Grenze, Stichtagsregelungen	64
3. Anknüpfung an eine Bemessungsgrundlage, die sich von den Beteiligten beeinflussen läßt	65
4. Anknüpfung an Handlungen, Verhaltensweisen oder Eigenschaften einer Person	66
III. Teleologische Auslegung der Entscheidungsnorm	66
1. Regelungen, die an eine zivilrechtliche Rechtsposition anknüpfen	67
a) Maßgeblichkeit des zivilrechtlichen Begriffsverständnisses	67
b) Eigenständige Bedeutung des zivilrechtlich geprägten Tatbestandsmerkmals	67
aa) Allgemeiner Auslegungsmaßstab	67
bb) Objektivierende Auslegung des zivilrechtlich geprägten Tatbestandsmerkmals, das subjektive Elemente enthält	68
cc) Bedeutung des Lebenssachverhalts, der typischerweise durch die zivilrechtliche Gestaltung verwirklicht wird, an die die Norm anknüpft	69
c) Bedeutung des (wirtschaftlichen) Erfolges der zivilrechtlichen Gestaltung	74
aa) Das Kriterium des Erfolges im Zusammenhang mit der Auslegung steuerlicher Normen	74
bb) Rechtsprechung zur Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer	75
cc) Zwischenergebnis	77
d) Die sog. wirtschaftliche Betrachtungsweise als Argument für die Eigenständigkeit der Anknüpfungsnorm	77
e) Zwischenergebnis	80
2. Regelungen, die an eine zeitliche oder betragsmäßige Grenze anknüpfen	81
a) Pfennig-Urteil	81
b) Mindestvertragsdauer des Gesetzes über die Veräußerung von Teilzeitnutzungsrechten an Wohngebäuden (TzWrG)	82
c) Stichtagsregelungen	83
d) Zwischenergebnis	84
3. Anknüpfung an eine Bemessungsgrundlage, die sich von den Beteiligten beeinflussen läßt	84
a) Wahlrechte des Handelsbilanzrechts	85

b) Berechnung des Zuschusses nach §14 MuSchG	85
4. Regelungen, die an Handlungen, Verhaltensweisen oder Eigenschaften einer Person anknüpfen	87
IV. Analoge Anwendung der Entscheidungsnorm	87
1. Grenzziehung zwischen Auslegung und Analogie	87
2. Verfahren der Analogie	89
a) Notwendige Analogie	90
aa) Methodischer Maßstab	90
bb) Fallbeispiele	90
(1) Genehmigungspflicht nach dem Grundstücksverkehrsrecht	90
(2) §504 BGB	91
b) Teleologische Extension	91
aa) Methodischer Maßstab	91
bb) Fallbeispiele	92
(1) Reichweite des §613a Abs.4 BGB	92
(2) Verdeckte Sacheinlagen	93
V. Zusammenfassung	94
C. <i>Qualifikation des Sachverhalts</i>	95
I. Bedeutung der Sachverhaltsanalyse im Prozeß der Rechtsfindung	95
II. Beurteilung der vertraglichen Gestaltung oder einer einzelnen vertraglichen Pflicht – Qualifikationsmethode	96
1. Art der entscheidungserheblichen Vorentscheidung	96
2. Qualifikation der vertraglichen Gestaltung	97
a) Begriff und Verfahren der juristischen Qualifikation	97
b) Bedeutung der Eigenqualifikation	97
c) Auslegung des Rechtsgeschäfts und Qualifikationsentscheidung	99
aa) Allgemeine Regeln	99
bb) Ermittlung der causa einer einheitlichen vertraglichen Leistung	100
(1) Erbrechtlich relevante Schenkungen, verdeckte Gewinnausschüttungen	100
(2) Aufteilung des geschuldeten Gesamtentgelts auf einzelne Teile der Gegenleistung	101
cc) Abgrenzung zum Scheingeschäft	103
3. Beweiserleichterungen zugunsten eines durch die Anwendung der Anknüpfungsnorm potentiell benachteiligten Dritten	105

a)	Beweiserleichterung in den Fällen der sog. erbrechtlich relevanten Schenkungen	105
b)	Inhalt und Voraussetzungen der Beweiserleichterung	107
c)	Fremdvergleich als besondere Anforderung an das Beweismaß im Steuerrecht	110
aa)	Gegenstand des Fremdvergleichs und dogmatische Einordnung	110
bb)	Rechtfertigender Grund des Fremdvergleichs und §42 AO	114
d)	Beweiserleichterungen in vergleichbaren Fällen	117
aa)	Steuerlich relevante Fallgestaltungen	117
bb)	Verallgemeinerung der eine Beweiserleichterung rechtfertigenden Umstände	119
III.	Additions- und Saldierungsmethode	120
1.	Aufspaltung einer einheitlichen Gestaltung	120
2.	Gegenläufige Gestaltungen	121
a)	Saldierende Gesamtbetrachtung	121
b)	Bedeutung des einheitlichen Planes	124
IV.	Zurechnung von Handlungen eines anderen Rechtssubjekts	125
1.	Technik und Voraussetzungen der Zurechnung	126
a)	Zurechnung ist nach dem Zweck der Entscheidungsnorm erlaubt oder geboten	126
b)	Zurechnungsgrund	127
c)	Rechtsfolgen der Zurechnung	128
d)	Zurechnung und Subjektsqualität des eingeschalteten Rechtsträgers	129
e)	Rangverhältnis zwischen Auslegung, Zurechnung und Analogie	129
2.	Anwendungsfälle	130
a)	Verkauf eines von der Ehefrau durch Schenkung erworbenen Grundstücks innerhalb der Spekulationsfrist des §23 EStG	130
b)	Einschaltung einer GmbH bei der Veräußerung von Grundstücken	131
D.	§ 138 BGB als gesinnungsspezifische Schranke gegen Umgehungsgeschäfte	134
E.	Ergebnisse: Lösungsansätze zur Bewältigung von Umgehungsstrategien	136
I.	Einfache Rechtsanwendung	136
II.	Qualifizierte Rechtsanwendung	136
1.	Qualifikationsmethode	137

2. Aufspaltungs- oder Saldierungsmethode	137
3. Zurechnungsmethode	137

4. Kapitel

Anwendungsfälle

A. <i>Umgebungsgestaltungen im Anwendungsbereich spezieller gesetzlicher Umgebungsvorschriften am Beispiel der Verbraucherschutzgesetze</i>	138
I. Europarechtliche Vorgaben	139
II. AGB-Gesetz (§7 AGBG)	140
1. Vorformulierte Ersatzklauseln, hintereinandergeschaltete AGB	140
2. Vermeidung der Inhaltskontrolle durch eine vermeintlich kontrollfreie Honorarvereinbarung	143
3. Vorleistungsklauseln	144
a) Uneinigkeit über die maßgebliche Kontrollnorm	144
b) Bankgarantie im Bauwerkvertrag	146
4. Einkleidung von Austauschgeschäften in Gesellschaftsverträge oder Vereinssatzungen	149
5. Zwischenergebnis	152
III. Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften (§5 Abs.1 HausTWG)	152
1. Situation der Vertragsanbahnung	153
2. Entgeltlichkeit des Haustürgeschäfts	154
IV. Verbraucherkreditgesetz (§18 Satz 2 VerbrKrG)	155
1. Bagatellkredite	155
2. Finanzierungsleasingverträge	156
3. Isolierte Titulierung von Zinsen	157
4. Kredite einer Einmann-GmbH	158
5. Zwischenergebnis	158
V. Gesetz über die Veräußerung von Teilzeitnutzungsrechten an Wohngebäuden (§9 Abs.2 TzWrG)	159
1. Mindestvertragsdauer	159
2. Anzahlungsverbot	159
VI. Ergebnis	160

<i>B. Umgehungsgestaltungen im Regelungsbereich des Kapitalgesellschaftsrechts</i>	161
I. Mantelgründung und Mantelverwendung bei der GmbH oder AG	162
1. Gesellschaftsrechtliche Problematik der Mantelgründung und Mantelverwendung	162
2. Der Versuch einer Umschreibung der Mantelverwendung einer unternehmenslosen Kapitalgesellschaft in § 8 Abs. 4 Satz 2 KStG	164
3. Analoge Anwendung der Gründungsvorschriften als Problem der einfachen Rechtsanwendung	165
II. Verdeckte Sacheinlagen	171
1. Gesetzliche Grundlagen	171
2. Merkmale einer verdeckten Sacheinlage und erfaßte Fallgestaltungen	173
3. Treuhandgestaltungen	176
<i>C. Umgehungsgestaltungen im Geltungsbereich des Steuerrechts</i>	181
I. Verdeckte Mitunternehmerschaft	181
1. Gesetzliche Ausgangslage	181
2. Zivilrechtliche Qualifikation des Rechtsverhältnisses	181
3. Zurechnungserwägungen	183
II. Schenkung und gegenläufige Darlehen der Zuwendungsempfänger	184
1. Sachverhaltsgestaltung	184
2. Bedeutung des „per saldo“ erzielten Rechtserfolgs	185
III. Kettenschenkung	186
<i>D. Umgehungsschutz im Rahmen von Vorkaufsrechten</i>	187
I. Grundstruktur des Vorkaufsrechts	187
II. Umgehungskonstellationen und deren Bewältigung	188
1. Schutz des Vorkaufsberechtigten vor einer Vereitelung des Vorkaufsrechts und vor nachteiligen Abreden des Kaufvertrages	189
a) Unwirksamkeit einer Vereinbarung gegenüber dem Vorkaufsberechtigten, durch die der Kaufvertrag von der Nichtausübung des Vorkaufsrechts abhängig gemacht wird (§ 506 BGB)	189

b) Unverbindlichkeit bestimmter für den Vor-kaufsberechtigten nachteiliger Abreden des Kaufvertrages – § 138 BGB, Fremd- körperrechtsprechung	193
aa) Sittenwidrigkeit einzelner Klauseln	193
bb) Fremdkörperrechtsprechung	194
2. Vermeidung des Vorkaufsfalles durch Abschluß eines Ver- äußerungsvertrages, der tatsächlich oder vermeintlich nicht als Kaufvertrag zu qualifizieren ist	196
a) Teleologische Auslegung des § 504 BGB	197
aa) Erweiterung des Tatbestandsmerkmals „Kaufvertrag“ auf kaufähnliche Verträge durch die neuere Rechtsprechung des BGH	197
(1) Ungeeignetheit des § 138 BGB als Instrument zur Verhinderung der Umgehung von Vorkaufsrechten	198
(2) Erweiternde Auslegung des § 504 BGB als prinzipiell geeignete Umgehungssanktion	199
bb) Auslegung des § 504 BGB im Sinne einer interessenge- rechten Bestimmung des Vorkaufsfalles	200
cc) Maßgeblichkeit des Lebenssachverhalts, der typischer- weise durch einen Kaufvertrag verwirklicht wird	202
b) Analyse und Qualifikation der Gestaltung im Hinblick auf das Auslegungsergebnis – Abgrenzung zur Analogie	203
c) Ergänzende Auslegung der Vorkaufsabrede	205
d) Fiktion des Vorkaufsfalles durch § 162 BGB?	206
III. Ergebnis	213
<i>Zusammenfassung der Ergebnisse</i>	214
Literaturverzeichnis	219
Sachverzeichnis	231

Einleitung

I. Wann immer eine Rechtsordnung Regeln aufstellt, die die Handlungsfreiheit beschränken, wird es Versuche geben, diesen Regeln auszuweichen. Das ist auch in einer Rechtsordnung nicht anders, die den ihr Unterworfenen weitgehende Autonomie verleiht. Es besteht stets ein Konflikt zwischen der prinzipiellen Befugnis der Parteien, Rechtsverhältnisse nach ihrem Belieben zu gestalten, und der Existenz zwingender, von den Parteien als lästig empfundener Normen, deren Anwendung sie zu verhindern trachten¹. Eine solche Ausgangssituation besteht allgemein, wenn eine zwingende gesetzliche Regelung, deren Anwendung die Parteien möglichst vermeiden wollen, oder eine begünstigende Regelung, deren Anwendung sie anstreben, an eine bestimmte zivilrechtliche Gestaltung oder an andere rechtliche Strukturen anknüpft, die von den Beteiligten beeinflusbar sind.

Der Gesetzgeber kann auf dieses Spannungsverhältnis zwischen Privatautonomie und zwingendem Recht von vornherein so einwirken, daß er durch entsprechende Formulierung der Tatbestandsvoraussetzungen zwingender Normen deren Anwendungsbereich auf typische Ausweichgestaltungen erstreckt. Auch in einem solchen Fall, erst recht aber für Normen, die strikter an eine bestimmte, der Parteidisposition unterliegende Gestaltung anknüpfen, stellt sich für die Rechtsordnung das Problem, wie sie auf Versuche der Normadressaten reagiert, durch Ausnutzung des verbleibenden Spielraums der Anwendung zwingender Rechtsnormen zu entgehen. Einigkeit besteht darüber, daß die Rechtsordnung es nicht hinnehmen kann, wenn der Geltungsanspruch zwingenden Rechts durch Umgehungsgeschäfte ausgehöhlt wird. Fraglich ist nur, wie die Eingriffsschwelle zu bestimmen ist, die der Ausübung der Gestaltungsfreiheit Grenzen setzt, indem sie ihr den Erfolg des Umgehungsversuchs versagt.

Mit der Gesetzesumgehung hat sich Teichmann² in seiner 1962 erschienenen Monographie grundlegend auseinandergesetzt. Ausgehend von dem Befund, daß sich die Beschäftigung mit diesem Thema – seit der Anfang des Jahrhunderts geführten Diskussion um die Zulässigkeit der Sicherungsübereignung – in Randgebiete des Zivilrechts, in das Arbeitsrecht und insbesondere in das Steuerrecht verlagert hatte und die isolierte Behandlung in den einzelnen Rechtsge-

¹ Vgl. *Lutter*, FS Stiefel, S. 505, 508f. unter dem Aspekt der verdeckten Sacheinlage.

² Die Gesetzesumgehung, 1962. – Zur historischen Entwicklung der Umgehungslehre: *Jan Schröder*, Gesetzesauslegung und Gesetzesumgehung, 1985.

bieten die Erarbeitung gemeinsamer Strukturen vermissen ließ, hatte Teichmann³ sich zur Aufgabe gemacht, generelle Kriterien für die Einordnung der Gesetzesumgehung zu finden. Die Untersuchung kommt bekanntlich zu dem Ergebnis, daß die Umgehung ein Problem der Rechtsgeltung ist, das die unmittelbare oder analoge Anwendung des einschlägigen Gesetzes auf den verwirklichten Sachverhalt zum Gegenstand hat. Diese Grundauffassung ist vom BGH in einer Entscheidung zur verdeckten Sacheinlage ausdrücklich bestätigt worden⁴ und hat sich auch in der Lehre weitgehend durchgesetzt⁵.

In anderen Rechtsbereichen sind indessen aus der Erkenntnis, daß die Figur der Gesetzesumgehung keinen eigenständigen Regelungsgehalt habe und aus der rechtstheoretischen Erörterung ausscheiden könne, bis heute – mehr als 30 Jahre dem Erscheinen der Arbeit von Teichmann – nicht immer die gebotenen Konsequenzen gezogen worden.

So wird das Erfordernis eines besonderen Umgehungsvorsatzes, das einer selbständigen Figur der Gesetzesumgehung Konturen verleiht, bei einem Verzicht auf ein eigenständiges Rechtsproblem aber nicht begründbar ist, nach wie vor als umstrittene Frage behandelt⁶.

An der bereits von Teichmann beklagten, auf das jeweilige Rechtsgebiet bezogenen Problembefassung, die zur Kasuistik neigt und nur selten allgemeine Zusammenhänge beachtet, hat sich kaum etwas geändert. Für die Rechtsprechung ist die Gesetzesumgehung nicht selten ein Begründungsmuster, das eine genauere rechtliche und tatsächliche Analyse des zu entscheidenden Falles entbehrlich erscheinen läßt.

Die Tendenz, die Besonderheiten des jeweiligen Rechtsgebiets zu betonen und fachunspezifische, allgemeine Prinzipien zu vernachlässigen⁷, wird verstärkt durch spezielle gesetzliche Umgehungsvorschriften⁸, die teilweise auf einem überholten Verständnis der Umgehungsproblematik beruhen⁹, übermäßiger Vorsicht des Gesetzgebers entspringen¹⁰ oder – wie § 18 VerbrKrG – Vorgaben in EG-Richtlinien zum Verbraucherschutz umsetzen sollen¹¹.

Das Steuerrecht wird in den allgemeinen Erörterungen zur Umgehungsproblematik und zur verwandten Argumentationsfigur des Mißbrauchs rechtlicher

³ AaO., S. 1f.

⁴ BGH II ZR 164/88 vom 15. 1. 1990, BGHZ 110, 47, 64.

⁵ Vgl. die Nachweise in Fn. 2f.

⁶ Siehe unten I. Kap. C II, S. 39ff.; ausdrücklich anders: BGH II ZR 164/88 vom 15. 1. 1990, BGHZ 110, 47, 64.

⁷ Vgl. *Gramlich/Zerres*, ZIP 1998, 1299, 1300ff.

⁸ Spezielle Umgehungsvorschriften finden sich neben § 42 AO insbesondere in den Verbraucherschutzgesetzen, in § 7 AGBG, in § 5 Abs. 1 HausTWG, in § 18 Satz 2 VerbrKrG und in § 9 Abs. 2 TzWrG.

⁹ *Zu § 7 AGBG*: vgl. *Löwe*, AGBG¹, § 7 Rdnr. 4, im einzelnen I. Kap. C I 3, S. 37ff.

¹⁰ *Zu § 7 AGBG*: *Staudinger/Schlosser* (1998), § 7 AGBG Rdnr. 1; *zu § 18 VerbrKrG*: *Teichmann*, FS Rittner, S. 717, 723.

¹¹ Vgl. Art 14 Abs. 2 der Richtlinie 87/102/EWG – Verbraucherkreditrichtlinie, abgedruckt als Textanhang I im Münchener Kommentar, BGB³, VerbrKrG.

Gestaltungsmöglichkeiten¹² eher zurückhaltend behandelt. Das zutreffende Argument, die allgemeine steuerliche Umgehungsvorschrift – je nach dem in Bezug genommenen Geltungszeitraum ist § 5 RAO, § 6 StAnpG oder § 42 AO gemeint – liefere keine verallgemeinerungsfähigen Erkenntnisse für die Einordnung der Gesetzesumgehung¹³, grenzt die steuerliche Umgehungsproblematik als Sonderrechtsmaterie aus, die auch insoweit vermeintlich eigenen Regeln folgt.

Eine umgekehrte Tendenz zeigt sich im steuerrechtlichen Schrifttum. Es mehren sich die Stimmen, die auf die Allgemeingültigkeit des Problems verweisen, dessen Zusammenhang zur allgemeinen Rechtslehre herstellen und § 42 AO weitgehend für überflüssig halten¹⁴. Auch die steuerliche Rechtsprechung versucht zunehmend, den Anwendungsbereich des § 42 AO einzuschränken¹⁵.

Die Arbeit von Teichmann hat danach zwar das rechtliche Instrumentarium benannt, das einer zwingenden Norm zur Durchsetzung ihres Geltungsanspruchs gegen Umgehungsgestaltungen verhelfen soll, von einer konsequenten Umsetzung der theoretischen Erkenntnisse in den einzelnen Rechtsgebieten kann aber keine Rede sein¹⁶. Die herrschende Lehre behandelt die Gesetzesumgehung – der anerkannten Grundposition entsprechend – als Problem der Rechtsanwendung und überläßt die Einzelfälle dem dazu jeweils Berufenen. Verallgemeinerungsfähige Zusammenhänge werden so vernachlässigt, und es wird die Chance vertan, eine vom Einzelfall abstrahierende Umsetzungstechnik der methodischen Erkenntnisse für Umgehungs Sachverhalte zu erarbeiten.

So gut wie ausgeblendet bei der Beschäftigung mit der Umgehungsproblematik bleibt auch die tatsächliche Seite potentieller Umgehungsfälle.

Anders ist es wiederum im Steuerrecht. Dieses bietet aus naheliegenden Gründen in besonderem Maße Anreize für den potentiellen Steuerzahler, sich der drohenden Steuerbelastung zu entziehen oder die Steuerschuld wenigstens so gering wie möglich zu halten¹⁷. Die Materie des Steuerrechts liefert dement-

¹² Zum Mißbrauch durch staatliches Handeln: *Pestalozza*, Formenmißbrauch des Staates, 1973.

¹³ *Teichmann*, Gesetzesumgehung, S. 75; *Pestalozza*, aaO., S. 121 Fn. 187.

¹⁴ Vgl. *Danzer*, Steuerumgehung, S. 83, 86; *P. Fischer*, SWI 1999, 79, 80ff.; ebenso zur vergleichbaren österreichischen Umgehungsnorm des § 22 BAO, die § 6 StAnpG nachgebildet ist: *Gassner*, FS Höhn, S. 65, 78ff.; im einzelnen unten 1. Kap. C I 2, S. 27ff.

¹⁵ Dazu *P. Fischer*, SWI 1999, 79, 83ff., der eine Reihe von Fällen nennt, die früher unter § 42 AO subsumiert worden sind, nunmehr aber mit Hilfe einer direkten Anwendung der einschlägigen Norm gelöst werden.

¹⁶ So auch *Häsemeyer*, FS Universität Heidelberg, S. 163, 170.

¹⁷ Zur Häufigkeit von Umgehungsversuchen im Steuerrecht bereits *Lion*, VJSchrStuFR 1927, 132, 174: Der einseitigen Forderungsaufgabe des Staates stehe das weitverbreitete und ansteckende Bestreben der betroffenen Staatsbürger gegenüber, auf Umwegen sich der Steuerpflicht zu entziehen.

sprechend vielfältiges Anschauungsmaterial für verschiedene Arten von Umgehungsstrategien. Die intensivere Beschäftigung des Schrifttums mit der Art der Sachverhaltsgestaltung erklärt sich dort aus dem Bemühen heraus, den Anwendungsbereich der als problematisch empfundenen Vorschrift des § 42 AO zu beschränken.

Die Vielzahl von Umgehungsgestaltungen, die insbesondere anhand der steuerlichen Rechtsprechung nachweisbar sind, lassen bestimmte, stets wiederkehrende Varianten erkennen, die ihrerseits eine jeweils vergleichbare Struktur aufweisen:

(1) Die Parteien schließen einen Vertrag, dessen Vertragstyp sie durch entsprechende Ausgestaltung des Rechtsgeschäfts verschleiern, im einfachsten Fall durch eine falsche Einordnung der getroffenen Vereinbarung; sie bezeichnen etwa eine gemischte Schenkung als Kaufvertrag (Verschleierung der causa).

(2) Ein einheitliches Rechtsgeschäft wird in mehrere Einzelverträge aufgespalten, um einer Norm auszuweichen, deren Anwendung vom Erreichen bestimmter numerischer Grenzen abhängig ist (Aufspaltung eines einheitlichen Rechtsgeschäfts).

(3) Um Normen zu umgehen, die auf das Verhalten oder auf Eigenschaften von Personen oder auf deren Rechtspositionen bezogen sind, wird ein anderes Rechtssubjekt vorgeschoben (Zwischenschaltung einer Person).

(4) Im Gesellschaftsrecht und im Steuerrecht ist eine weitere Umgehungsstrategie geläufig. Um eine für sie günstige Rechtsfolge auszulösen oder eine nachteilige zu vermeiden, erfüllen die Beteiligten zunächst die Voraussetzungen der maßgeblichen Norm, machen den tatbestandsrelevanten Sachverhalt aber durch eine ganz oder teilweise gegenläufige Gestaltung wieder rückgängig (gegenläufige Gestaltung).

Einige der genannten Umgehungsmechanismen lassen sich bis ins römische Recht zurückverfolgen¹⁸:

(1) Fälle der Verschleierung des wahren Rechtsgrundes werden im Zusammenhang mit Regelungen¹⁹ genannt, durch die Verträge eines bestimmten Inhalts verboten waren.

So konnten nach den Zinsgesetzen Zinsen nur bis zu einer bestimmten Höhe vereinbart werden²⁰. Eine Vereinbarung, daß im Falle der verspäteten Bezahlung eines Kaufpreises der doppelte Betrag zu zahlen sei, wurde als Umgehung der Zinsbestimmungen beurteilt²¹.

¹⁸ Zu Rate gezogen wurden zeitgenössische Lehrbücher zum römischen Privatrecht und einzelne einschlägige Beiträge der rechtsgeschichtlichen Literatur.

¹⁹ Zu den verschiedenen Rechtsnormen des römischen Privatrechts: *Kaser*, Röm. Privatrecht, § 52 II.

²⁰ *Kaser*, aaO., § 116 III.

²¹ Vgl. *Krüger-Kaser*, SZ 63 (1943), 140, 146 Fn. 15 (3.).

Das Verbot von Schenkungen zwischen Ehegatten wurde durch Kaufverträge mit einer unangemessen niedrigen Preisvereinbarung zu unterlaufen versucht²².

Dem Verbot des SC Macedonianum, Gelddarlehen an einen der väterlichen Gewalt unterworfenen Sohn zu vergeben²³, versuchte man zu entgehen durch die Hingabe von Naturalien, verbunden mit der Abrede, jene zu verkaufen und den Erlös als Darlehen zu behalten²⁴.

(2) Nach der lex Cincia waren Schenkungen verboten, die über einen bestimmten Höchstbetrag hinausgingen²⁵. Eine Umgehungsstrategie bestand darin, mehrere der Form nach selbständige (Teil-)Schenkungen eines jeweils erlaubten Betrages vorzunehmen, die insgesamt den Höchstbetrag überstiegen und die von einem einheitlichen Parteiwillen getragen waren²⁶.

(3) Auf bestimmte Personen bezogenen Verboten, wie dem SC Velleianum, das Frauen untersagte, Verbindlichkeiten im Interesse Dritter einzugehen²⁷, versuchte man durch die Einschaltung einer anderen Person auszuweichen²⁸.

Diese Fälle sind nicht nur ein Beleg für eine offenbar über die Zeiten hinweg bestehende menschliche Neigung, Verbotsnormen oder sonstigen als nachteilig empfundenen Regelungen auszuweichen, aus ihnen und aus der Beschäftigung mit ihnen lassen sich auch Erkenntnisse für die gegenwärtige Umgehungsdiskussion ableiten. Dies gilt etwa für den andauernden Streit über die Notwendigkeit einer Umgehungsabsicht. Am Beispiel des zum SC Macedonianum geschilderten Sachverhalts läßt sich zeigen, daß es subjektive Umstände unterhalb der Schwelle einer Umgehungsabsicht gibt, die einzelne Teilelemente eines Sachverhalts zu einer Gesamtgestaltung verklammern, wodurch erst die Umgehungs-

²² Zimmermann, Law of Obligations, S. 484ff., 489f.; Misera, FS Wahl, S. 25ff.

²³ Zu der abenteuerlich anmutenden Entstehungsgeschichte des SC Macedonianum: Zimmermann, aaO., S. 177ff. m.w.N: Der Haussohn Macedo soll seinen Vater ermordet haben, da er nur aus den Mitteln der Erbschaft ein empfangenes Darlehen an den ihn bedrängenden Gläubiger zurückerzahlen konnte.

²⁴ Kaser, aaO., § 124 II m.w.N.; Krüger-Kaser, SZ 63 (1943), 140, 146 Fn. 15 (5.); Zimmermann, Law of Obligations, S. 705. Diesem Umgehungsversuch wurde durch eine erweiternde Interpretation des SC Macedonianum begegnet, dazu Zimmermann, aaO., S. 181; Honsell, FS Kaser, S. 111, 121, 123, 126; Behrends, fraus legis, S. 15 Fn. 23.

²⁵ Behrends, aaO., S. 19ff.; Zimmermann, aaO., S. 482ff.

²⁶ Behrends, aaO., S. 24ff. Einem solchen Umgehungsversuch konnte der Prätor mit der „exceptio in factum concepta“ entgegenreten, einer auf den konkreten Sachverhalt bezogenen Einrede, die den Sinn und Zweck des Gesetzes zur Geltung bringen konnte, so Behrends, aaO., S. 25ff., Fn. 46; zur Bedeutung der „actiones in factum“, die im Ergebnis eine Anwendung des Gesetzes über den Wortlaut hinaus ermöglichten: Wesel, Rhetorische Statuslehre und Gesetzesauslegung, S. 88ff.

²⁷ Kaser, Röm. Privatrecht², § 156 IV, auch zur falschen Schreibweise; Medicus, SC Velleianum, S. 18ff., passim.

²⁸ Behrends, fraus legis, S. 27 Fn. 46; Kaser, aaO., § 156 IV, Fn. 11; Krüger-Kaser, SZ 63 (1943), 140, 145 Fn. 15 (1.); Medicus, aaO., S. 123ff.; Zimmermann, aaO., S. 705, Fn. 202, mit dem Hinweis, daß das Handeln durch eine „persona interposita“ eine beliebte Umgehungsstrategie gewesen sei; ebenso Honsell, FS Kaser, S. 111, 115f., 123f.

tendenz der insgesamt getroffenen Vereinbarungen offenbar wird. Die Meinungsverschiedenheiten über die Umgehungsabsicht beruhen daher teilweise auf einem Mißverständnis, das auf die mangelnde Unterscheidung zwischen Umgehungsabsicht und sonstigen subjektiven Umständen zurückzuführen ist²⁹.

II. Vor dem Hintergrund der geschilderten Defizite ist es das Ziel der Arbeit, das verfügbare rechtliche Instrumentarium für die im Zusammenhang mit Umgehungsachverhalten auftretenden Grenzfälle aufzubereiten und für bestimmte typische Umgehungsmechanismen ein System möglicher Lösungsansätze zu entwickeln, dem die jeweilige Gestaltung zugeordnet werden kann.

Ein solches System soll es erleichtern, den Geltungsanspruch zwingender, an rechtliche Gestaltungen anknüpfender Rechtsnormen nach fachübergreifenden Prinzipien durchzusetzen.

Eine Untersuchung, die dem gesetzten Ziel gerecht werden will, kommt ohne die Analyse von Einzelfällen nicht aus. Diese bilden die Grundlage für die jeweils im Rahmen der Rechtsanwendung zu bestimmende Reaktion. Deren Ergebnisse sind naturgemäß einzelfallbezogen; die zu lösende Aufgabe besteht darin, die strukturellen Gesetzmäßigkeiten in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht zu erarbeiten und sie fachübergreifend verfügbar zu machen.

Das Fallmaterial ist exemplarisch ausgewählt. Es ist überwiegend dem Steuerrecht und dem Zivilrecht entnommen.

Dem Steuerrecht kommt für die Beschäftigung mit der Umgehungsproblematik aus mehreren Gründen eine besondere Bedeutung zu: Steuerrechtliche Tatbestände knüpfen regelmäßig an zivilrechtliche Gestaltungen oder den durch sie hervorgebrachten wirtschaftlichen Erfolg an. Insofern sind steuerrechtliche Normen ein typisches Beispiel zwingender Rechtsnormen, deren Anwendbarkeit strukturell durch die Art der Sachverhaltsgestaltung beeinflusbar ist. Ein weiterer Grund sind die allgemeinen steuerlichen Umgehungsvorschriften des § 5 RAO und später des § 6 StAnpG, die auch in anderen Rechtsgebieten als Vorbild für den Umgang mit Umgehungsachverhalten dienen. Zudem fordert die hohe Steuerbelastung in besonderem Maße Umgehungsgestaltungen heraus. Die steuerliche Rechtsprechung bietet deshalb eine Vielfalt an Anschauungsmaterial, das auf verallgemeinerungsfähige Umgehungsstrategien untersucht werden kann. Die fachübergreifende Tauglichkeit der im Steuerrecht gefundenen Lösungsansätze wird schließlich untermauert durch die schon angesprochenen Bestrebungen des steuerrechtlichen Schrifttums, die aktuelle steuerliche Umgehungsnorm des § 42 AO aus ihrer Sonderrolle zu lösen und damit der steuerlichen Umgehungslehre den Charakter als Sonderrechtsmaterie zu nehmen.

²⁹ Zur Kontroverse im Schrifttum zum römischen Recht s. unten 1. Kap., Fn. 213; zur Unterscheidung zwischen Umgehungsabsicht und sonstigen subjektiven Umständen s. 1. Kap. C II, S. 39ff.

Umgebungsgestaltungen, die auf die Anwendung des Kollisionsrechts abzielen³⁰ oder die in den Regelungsbereich des internationalen Steuerrechts fallen³¹, sind wegen der mit diesen Rechtsmaterien verbundenen speziellen Problemen der Rechtsanwendung nicht Gegenstand dieser Arbeit.

³⁰ Die kollisionsrechtliche Umgehung dient dazu, das zwischen verschiedenen Rechtsordnungen bestehende Wertungsgefälle auszunutzen, dazu: *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht⁸, § 14, S. 417ff., *Schurig*, Kollisionsnorm und Sachrecht, S. 240ff., 246; *Soergel/Kegel*, EGBGB¹², Vor Art. 3 Rdnr. 132ff., 137ff., 143; *Taupitz*, BB 1990, 642, 651 f.

³¹ Die Mißbrauchsdiskussion auf dem Gebiet des internationalen Steuerrechts dreht sich um die Frage des Verhältnisses innerstaatlicher Umgehungsgrundsätze zu den Umgehungsgrundsätzen des Abkommensrechts, dazu: *Vogel*, *StuW* 1985, 369, 372ff., 377ff.; *ders.*, in: *Haarmann*, Grenzen der Gestaltung im Internationalen Steuerrecht, S. 79, 90ff.; *Wassermeyer*, *SWI* 1995, S. 139ff., 144.

1. Kapitel

Die Lehre von der Gesetzesumgehung

A. Die Gesetzesumgehung: eigenständige Rechtsfigur oder tatsächliches Phänomen des Verstoßes gegen den Sinn einer Rechtsnorm?

I. Die Gesetzesumgehung als eigenständige Rechtsfigur

Eine besondere Rechtsfigur der Gesetzesumgehung gibt es nach dem von Teichmann¹ erarbeiteten Grundverständnis der Umgehungsproblematik nicht. Danach ist es allein eine Frage der Auslegung der betreffenden Norm oder ihrer analogen Anwendung, ob eine Vertragsgestaltung gegen eine Verbotsnorm verstößt oder von einer sonstigen gesetzlichen Regelung erfaßt wird².

Anderer Ansicht ist bis heute Mayer-Maly³. Ausgehend von einem tendenziell engeren Verständnis der Gesetzesauslegung mißt er der Gesetzesumgehung eine eigenständige Bedeutung zu. Diese sieht er in der besonderen Absi-

¹ Gesetzesumgehung, S. 67ff., 105.

² Ebenso BGH II ZR 164/88 vom 15. 1. 1990, BGHZ 110, 47, 64 – verdeckte Sacheinlage; *Behrends*, *fraus legis*, S. 10f.; *Huber*, *JurA* 1970, 784, 796ff.; *Flume*, *Rechtsgeschäft*, S. 350f., 408f., allerdings unter Beschränkung auf die Auslegung von Gesetzen; *Häsemeyer*, FS Universität Heidelberg, S. 163, 169; ferner *Medicus*, *BGB AT*⁷, Rdnr. 660f.; *Münchener Kommentar/Habersack*, *BGB*³, § 18 *VerbrKrG* Rdnr. 8f.; *Münchener Kommentar/Kramer*, *BGB*³, § 117 Rdnr. 15; *Jan Schröder*, *Gesetzesauslegung*, S. 1f.; *Schurig*, *Kollisionsnorm und Sachrecht*, S. 242ff.; *Soergel/Hefermehl*, *BGB*¹³, § 134 Rdnr. 37; *Staudinger/Coing*, *BGB*¹¹, § 117 Rdnr. 21; *Ulmer/Brandner/Hensen*⁹, *AGB-Gesetz*, § 7 Rdnr. 4; *ders.*, *Münchener Kommentar*, *BGB*³, § 5 *HausTWG* Rdnr. 3ff. – Für das österreichische Recht: *Klang/Bydlinski*, *ABGB*² IV/2, § 1063 *Fn.* 330; *Gassner*, *Interpretation und Anwendung der Steuergesetze*, S. 82ff. – Für das Schweizerische Privatrecht: *Merz*, in: *Berner Kommentar*, *ZGB*, Art. 2 Rdnr. 91. – Im Ansatz abweichend, im Ergebnis aber ebenso: *Staudinger/Sack*, *BGB*¹³, § 134 Rdnr. 151, 153. Das von der h.M. abweichende Verständnis des § 138 *BGB* – wonach ein objektiver Sittenverstoß genüge, jede Gesetzesverletzung sittenwidrig sei und die Nichtigkeitssanktion einem Normzweckvorbehalt unterliege – verweist im Ergebnis auf die Anwendung der jeweils einschlägigen Norm.

³ In: *Münchener Kommentar*, *BGB*³, § 134 Rdnr. 12ff.; ferner *Kallimopoulos*, *Simulation*, S. 87ff., 92f.; neuerdings *Heeder*, *Fraus legis*, S. 78ff., 83f.; wohl auch *Köndgen*, *AcP* 184 (1984), 600 (606), der die Besonderheit einer eigenständigen Rechtsfigur „Gesetzesumgehung“ in dem spezifischen Geschäftszweck von Umgehungsgeschäften sieht; ebenso ohne Begründung: *Larenz*, *BGB AT*⁷, § 22 II; ferner *Wollenschläger*, *ArbuR* 1975, 222, 223, der sich darauf beschränkt, die vom BAG gebrauchte Definition der Gesetzesumgehung zu zitieren.

cherung von Verbotsnormen gegen Rechtsgeschäfte, denen eine Umgehungsfunktion zukomme⁴. Die Problematik der Gesetzesumgehung wird damit auf die Umgehung gesetzlicher Verbote im Sinne des § 134 BGB beschränkt. Für eine Umgehung soll maßgebend sein, ob der Zweck einer Vorschrift durch die von den Parteien gewählte andere Gestaltung vereitelt werde⁵.

Dieses Verständnis entspricht im Ansatz der römisch-rechtlichen *fraus-legis*-Doktrin, die sich vor dem Hintergrund einer Rechtsanwendungslehre⁶ entwickelt hat⁷, die eine strenge grammatikalische Wortlautinterpretation verlangte und eine teleologische Gesetzesanwendung grundsätzlich den zur Rechtsetzung befugten Instanzen vorbehielt⁸.

Mit der Anerkennung einer teleologischen Auslegung und der prinzipiellen Zulässigkeit richterlicher Rechtsfortbildung ist das Bedürfnis für eine eigenständige Lehre vom Umgehungsgeschäft entfallen⁹. Darüber hinaus ist der Aussagegehalt einer allgemeinen Lehre der Gesetzesumgehung gering; kommt es doch jeweils auf die *ratio* derjenigen Norm an, deren Umgehung in Rede steht¹⁰. Auch bleibt das Verhältnis einer eigenständigen Umgehungsllehre zu den methodischen Kategorien der Auslegung und Analogie unklar. Soll sie über den Bereich der Analogie hinausgehen, ist sie unter dem Aspekt der Gewaltenteilung zu verwerfen. Kommt es allein auf die Vereitelung des Zwecks der Verbotsnorm an, drängt sich die Frage auf, auf welcher rechtlichen Grundlage diese eingeschränkten Voraussetzungen einer Gesetzesanwendung beruhen sollen. Ins-

⁴ AaO., Rdnr. 14.

⁵ AaO., Rdnr. 17f. – Auf die Funktionswidrigkeit der gewählten Gestaltung, und zwar im Gegensatz zu Mayer-Maly auf die objektive Funktionswidrigkeit, stellen ebenfalls ab: Enneccerus/*Nipperdey*, Allg. Teil des Bürgerlichen Rechts, § 190 III 3; Soergel/*Hefermehl*, BGB¹³, § 134 Rdnr. 39; BAG GrS 1/59 v. 12. 10. 1960, NJW 1961, 798, 799 zur Befristung von Arbeitsverträgen; BGH VII ZR 183/80 v. 23. 9. 1982, BGHZ 85, 39, 46 zur Unwirksamkeit von Verträgen über Schwarzarbeit; BGH IX ZR 44/90 v. 6. 12. 1990, NJW 1991, 1060, 1061 zur Umgehung des § 55 KO; OLG Hamm 28 U 198/82 v. 16. 12. 1982, NJW 1983, 2708 zur Verknüpfung eines Ausbildungsvertrages mit einem Kaufvertrag.

⁶ Zu den Methoden der Gesetzesanwendung der römischen Juristen: *Wesel*, Rhetorische Statuslehre und Gesetzesauslegung, S. 82ff., 133ff.

⁷ Zur *fraus-legis*-Lehre: *Kohler*, JherJb. 16 (1878), 91, 153f.: „Hier sehen wir vor Augen, wie sie ‚die römischen Juristen‘ aus der Triebkraft des Gesetzes heraus, unbeengt um die Fessel des Buchstabens, das gesetzliche Prinzip mit allen Folgesätzen entwickeln, zum Entsetzen aller Buchstabengläubigen, welche mit den Gesetzesworten dem juristischen Geiste rechts und links eine Barriere vorschoben wollen“.

⁸ Dazu *Behrends*, *fraus legis*, S. 19ff. zur *lex Cincia* und *passim*; *Honsell*, FS Kaser, 1976, S. 111, 113ff.; *Kaser*, Röm. Privatrecht², § 52 III, § 60 II; *Krüger-Kaser*, SZ 63 (1943), 140ff.; *Teichmann*, aaO., S. 3ff.; *Zimmermann*, Law of Obligations, S. 702ff. – Der Zusammenhang zwischen dem Ausmaß der Bindung an den Gesetzeswortlaut und dem Erfordernis einer eigenständigen Umgehungsllehre zeigt sich im englischen Recht: Gesetze, die in der Tradition des *common law* einen Fremdkörper bilden, werden ihrem genauen Wortlaut entsprechend angewendet, verbliebene Lücken können nur vom Gesetzgeber geschlossen werden; vgl. *Schurig*, FS Ferid, 1988, S. 375, 395ff.; *Zimmermann*, Law of Obligations, S. 623 m. Fn. 13, S. 704 m. Fn. 191.

⁹ So auch *Behrends*, aaO., S. 10f.; *Staudinger/Coing*, BGB¹¹, § 117 Rdnr. 21; *Münchener Kommentar/Kramer*, BGB³, § 117 Rdnr. 15; *Zimmermann*, aaO., S. 702ff.

¹⁰ So insbesondere *Müller-Freienfels*, AcP 156 (1957), 522, 537.

gesamt verleitet eine selbständige Rechtsfigur der Gesetzesumgehung zur methodischen Nachlässigkeit, weil das hinreichend unbestimmte Kriterium der Zweckvereitelung sich als Begründung des für gerecht erachteten Ergebnisses oder als Instrument einer Interessenabwägung einsetzen läßt, ohne daß die Voraussetzungen und Grenzen einer analogen Gesetzesanwendung im einzelnen festgestellt werden müßten¹¹. Eine eigenständige Rechtsfigur „Gesetzesumgehung“ läßt sich daher nicht überzeugend begründen¹². Die Gesetzesumgehung ist statt dessen in den allgemeinen Zusammenhang der Anwendung von Gesetzen einzuordnen.

II. Gesetzesumgehung als Beschreibung eines Problems der Rechtsanwendung auf spezifische Lebenssachverhalte

Ist danach an der von Teichmann begründeten Lehre festzuhalten, so beschränkt sich das rechtliche Instrumentarium, das sich gegen potentielle Umgehungsgestaltungen einsetzen läßt, auf die Kategorien der Auslegung und Analogie des jeweiligen Gesetzes. Daran wird deutlich, daß die Problematik sich nicht nur auf Verbotsnormen bezieht¹³; es geht nicht allein um die Frage eines Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot, der die Nichtigkeit der Vereinbarung nach sich ziehen kann¹⁴, sondern allgemeiner um die Reichweite zwingenden Rechts¹⁵. Ob die gewählte zivilrechtliche Gestaltung zu dem gewünschten Erfolg führt oder sich als fehlgeschlagener „Umgehungsversuch“ erweist, wird durch den Anwendungsbereich der einschlägigen Norm und die Entscheidung über ihre – direkte oder analoge – Anwendung im konkreten Fall bestimmt¹⁶.

¹¹ Ebenso Teichmann, FS Rittner, S. 717, 724. Eine ergebnisorientierte Betrachtung findet sich in BGH IX ZR 44/90 v. 6. 12. 1990, NJW 1991, 1060, 1061 und im Ansatz bei Westermann/Klingberg, FS Quack, S. 545, 555f.

¹² Verfehlt ist es auch, von einem „Rechtsinstitut“ der Gesetzesumgehung zu sprechen – so aber Heeder, *Fraus legis*, S. 83; auch Teichmann, *Gesetzesumgehung*, S. 11 ff., 67 ff., behandelt die eigenständige Umgehungslehre unter diesem Stichwort. Für Rechtsinstitute im normativen, rechtlich verbindlichen Sinn ist charakteristisch, daß es sich um *rechtlich geregelte* Lebensverhältnisse handelt: Bydlinski, *Methodenlehre*², S. 13f. im Anschluß an L. Raiser, in: *Summum ius summa iniuria*, S. 145, 147f.; für die Gesetzesumgehung gibt es aber gerade keine allgemeinen eigenständigen rechtlichen Regelungen. Zum normativen Begriff des Rechtsinstituts: Rütters, *Institutionelles Rechtsdenken*, S. 37 ff.; *ders.*, *Unbegrenzte Auslegung*, S. 288 ff.

¹³ Vgl. Teichmann, aaO., S. 50; Klang/Bydlinski, ABGB² IV/2, § 1063 Fn. 330; Staudinger/Dilcher, BGB¹², § 134 Rdnr. 32; Flume, *Rechtsgeschäft*, § 17 5; ebenso Hensel, Festgabe Zitelmann, S. 219, 227f. – Das Problem dagegen auf die Umgehung von Verbotsgesetzen verengend: Palandt/Heinrichs, BGB⁶⁰, § 134 Rdnr. 28f.

¹⁴ Zu den Rechtsfolgen eines Verbotsgesetzverstoßes: BGH XI ZR 116/95 v. 16. 1. 1996, BGHZ 131, 385, 389; BGH X ZR 34/98 v. 14. 12. 1999, NJW 2000, 1186, 1187f.; Canaris, *Gesetzliches Verbot und Rechtsgeschäfte*, S. 21 ff.; Soergel/Hefermehl, BGB¹³, § 134 Rdnr. 29 ff., 37.

¹⁵ Deutlich Schurig, FS Ferid, 1988, S. 375, 380, 406; ebenso Häsemeyer, FS Universität Heidelberg, S. 163, 176; vgl. auch Enneccerus/Nipperdey, *Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts*, § 190 III 3 mit Fn. 51.

¹⁶ Staudinger/Dilcher, BGB¹², § 117 Rdnr. 36f.; ähnlich Kegel/Schurig, *Internationales Privat-*

Sachverzeichnis

- Additionsmethode 120f., 137
- AGB-Gesetz 140ff.
 - Bankgarantie 146ff.
 - Bereichsausnahme des §23 AGBG 149ff.
 - Ersatzklauseln, Staffelerweisungen 140ff.
 - Preisbestimmungsklauseln 143f.
 - Vorleistungsklauseln 144ff.
- Analogie
 - der Entscheidungsnorm 87ff.
 - notwendige 90ff.
 - steuerrechtlicher Normen 22, 28ff., 34f., 42, 88f.
 - Verfahren 89ff.
- Analogieverbot 88f.
- Anknüpfung
 - an beeinflussbare Bemessungsgrundlage 65f., 84ff.
 - an Eigenschaften einer Person 66, 87
 - an zeitliche oder betragsmäßige Grenze 64f., 81ff.
 - an zivilrechtliche Rechtsposition 62, 67ff.
 - an zivilrechtliche Vertragstypologie 63f., 69ff., 96
 - mittelbare 64
 - tatbestandliche 62f.
 - terminologische 63f., 96
- Anknüpfungsnorm
 - Begriff 59f.
 - Auslegung 66ff., 71ff., 96ff.
 - typischer Lebenssachverhalt 70ff., 202f.
- Anscheinsbeweis 108f., 118, 119f., 175f.
- Aufspaltung eines Rechtsgeschäfts 53, 120f.
- Aufteilung des Gesamtentgelts 51f., 101f.
- Auslegung
 - der Anknüpfungsnorm 69ff.
 - der Entscheidungsnorm 59ff.
 - ergänzende 205f.
 - erweiternde, des §504 BGB 199ff.
 - objektivierende 68ff., 107
 - richtlinienkonforme 139f.
 - sachgebietsbezogene 69
 - und Qualifikation 99ff.
 - zivilrechtlich geprägter Tatbestandsmerkmale 67ff., 200ff.
- Ausweichgestaltungen 46ff.
- Befristung von Arbeitsverträgen 25f.
- Betriebsübergang 92f.
- Beweiserleichterungen 101, 105ff.
 - Anscheinsbeweis 108f., 118
 - gesellschaftsrechtliche causa 106f., 119f.
 - Schenkungsfälle 105ff.
 - tatsächliche Vermutung 105, 107ff.
 - verdeckte Sacheinlage 174ff.
 - Vorkaufsfall 204
- Beweismaß
 - Begriff 109
 - und Fremdvergleich 110ff.
- causa
 - gesellschaftsrechtliche 101, 106f.
 - rechtsgeschäftliche 100ff.
 - Verschleierung 46ff., 98, 104
- Durchgriffslehre 15, 129
- Eigenqualifikation 97ff., 105ff., 124
- Einheit der Rechtsordnung 80
- Entscheidungsnorm
 - Analogie 87ff.
 - Begriff 59
 - teleologische Auslegung 66ff.
- Erfolg der Gestaltung 74ff., 79, 100, 122, 185f., 206f.
- Fiktion 31ff.
- fraus-legis-Doktrin 9, 41f.
- Fremdvergleich
 - Angehörigenverträge 110ff.
 - dogmatische Einordnung 110ff.
 - und §42 AO 114ff.
 - Verträge mit beherrschendem Gesellschafter 117f.
- Gegenläufige Gestaltungen 54f., 121ff.
 - Gesamtplan 124f., 132ff., 174ff.
 - mittelbare Täterschaft 132ff.
 - Schenkung und Darlehen 184ff.

- und § 42 AO 134ff.
- Gesetzesumgehung
 - eigenständige Rechtsfigur 8ff., 39ff., 45
 - Problem der Rechtsanwendung 11ff.
 - und gesetzliches Verbot 10f.
 - und unangemessene Gestaltung 19ff.
 - und Gesetzesauslegung 30f., 41f.
- Gestaltungsfehlgebrauch 23
- Gestaltungsmißbrauch 23
- Grunderwerbsteuer 75f.
- Grundstücksgeschäfte
 - gewerblicher Grundstückshandel 131ff.
 - Spekulationsfrist 130f.
- Grundstücksverkehrsgenehmigung 90f., 120f., 125

- Haustürwiderrufsgesetz 153ff.

- Inhaltskontrolle 24ff.

- Kettenschenkung 57, 186f.

- Lebenssachverhalt
 - und Schuldvertragstyp 69ff.
 - typischerweise durch Kaufvertrag verwirklicht 202f.

- Mantelgründung, Mantelverwendung 162ff.
- Methoden der Rechtsfindung 58ff.
- Mißbrauch
 - der Vertragsfreiheit 16ff.
 - rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten 18ff., 29f.

- Pfennig-Urteil 81f.

- Qualifikation
 - Methode 96ff.
 - des Sachverhalts 95ff.
 - der vertraglichen Gestaltung 97ff., 181ff., 202ff.

- Rechtsanwendung
 - einfache 136
 - qualifizierte 136ff.
- Rechtsmißbrauch
 - institutioneller 12ff.
 - individueller 13ff.

- Sachverhaltsanalyse 95f., 122, 174
- Sachverhaltsfeststellung 111ff.
- Sachverhaltsfiktion 29ff.
- Saldierungsmethode 121ff., 137

- Scheingeschäft 103f., 182
- Schenkung
 - Beweiserleichterung 105ff.
 - Einigung über die Unentgeltlichkeit 68f.
 - erbrechtlich relevante 50f., 68f., 100f.
 - Kettenschenkung 186f.
 - verschleierte 104
 - und gegenläufige Darlehen 184ff.
- Schenkungsanfechtung 69
- Schuldvertragstypen
 - Lebenssachverhalt 69ff.
 - Rechtsfolgen 71f.
 - vertragstypologische Einordnung 69ff.
- Sittenwidrigkeit 134f., 193f., 198f.
- Steuerumgehung 18ff., 23, 27ff.
- Stichtagsregelungen 64f., 83f.
- Substanzausbeuteverträge 55, 72ff., 123
- Subsumtionsvorschlag
 - fehlgeschlagener 11
 - unverbindlicher 98

- Tatbestandserschleichung 12
- tatsächliche Vermutung 41, 105, 107ff., 175f.
- Teilzeitnutzungsrechte an Wohngebäuden 82f., 159f.
- teleologische Auslegung
 - der Entscheidungsnorm 66ff.
 - steuerrechtlicher Normen 28f., 40f.
- teleologische Extension 91ff., 172f.

- Umgehungsabsicht 39ff.
 - Einheitswille 120f.
 - Gesamtplan 124f., 174ff.
 - gesetzliches Tatbestandsmerkmal 43
 - sonstige subjektive Umstände 44f.
- Umgebungsgestaltungen
 - Kapitalgesellschaftsrecht 161ff.
 - Steuerrecht 181ff.
 - Verbraucherschutzgesetze 140ff.
 - Vorkaufsrecht 187ff.
- Umgehungsstrategien 46ff.
 - römisches Recht 4f.
 - Kombination 57, 186f.
- Umgehungsverbote 37ff.
 - AGB-Gesetz 140ff.
 - Gesetz über die Veräußerung von Teilzeitnutzungsrechten 159f.
 - Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften 152ff.
 - Verbraucherkreditgesetz 155ff.
- Umgehungsverdacht 23
- Umgehungsversuch
 - fehlgeschlagener 10, 22

- und Rechtsmißbrauch 19
- Umgebungsvorschriften 18ff., 27ff., 37ff.
- Apellfunktion 38f.
- Unangemessenheit der Gestaltung 19ff., 34
- Verbotsgesetz 10f.
- Verbotsnorm des §134 BGB 10f., 38ff., 93
- Verbraucherkreditgesetz 155ff.
- Bagatellkredite 155f.
- Finanzierungsleasingverträge 156f.
- Kredite einer Einmann-GmbH 158
- Titulierung von Zinsen 157f.
- verdeckte Gewinnausschüttungen
 - Beweiserleichterung 117f., 119f.
 - gesellschaftsrechtliche causa 51, 100f., 117ff.
- verdeckte Mitunternehmerschaft 49f., 181ff.
- verdeckte Sacheinlagen
 - erfaßte Gestaltungen 173ff.
 - gegenläufige Gestaltung 55, 93f., 123, 172ff.
 - gesetzliche Grundlagen 171ff.
 - Treuhandgestaltungen 176ff.
- Verträge zwischen Familienangehörigen 52f., 110ff.
 - Anerkennungsvoraussetzungen 112ff.
 - beweisrechtliche Anforderungen 111ff.
 - Oder-Konto 113f.
- Vorkaufsfall 47f., 91, 196ff.
- Vorkaufsrecht 187ff.
 - Abhängigkeit des Kaufvertrages vom Bestehen des Rechts 189ff.
 - Auslegung des §504 BGB 200ff.
 - ergänzende Auslegung der Abrede 205f.
 - Fiktion des Vorkaufsfalles 206ff.
 - Fremdkörperrechtsprechung 194ff.
 - Grundstruktur 187f.
 - kaufähnliche Verträge 197ff.
 - Sittenwidrigkeit 193f., 198f.
 - Vermeidung des Vorkaufsfalles 197ff.
- Vorschaltung eines Rechtssubjekts 56f., 66
- Wahlrechte des Handelsbilanzrechts 85
- wirtschaftliche Betrachtungsweise 77ff.
- Zurechnung
 - Anwendungsfälle 130ff.
 - Auslegung und Analogie 129f.
 - Rechtsfolgen 128f.
 - Technik und Voraussetzungen 125ff.
 - Treuhandgestaltungen 176ff.
 - verdeckte Mitunternehmerschaft 183f.
 - Zurechnungsgrund 127f.
- Zurechnungsmethode 137
- Zuschuß nach §14 MuSchG 66, 85ff.
- Zwischenschaltung eines Rechtssubjekts 56f., 125ff.
 - bei der Grundstücksveräußerung 131ff.

Jus Privatum

Beiträge zum Privatrecht – Alphabetische Übersicht

- Assmann, Dorothea*: Die Vormerkung (§ 883 BGB). 1998. *Band 29*.
- Bayer, Walter*: Der Vertrag zugunsten Dritter. 1995. *Band 11*.
- Beater, Axel*: Nachahmen im Wettbewerb. 1995. *Band 10*.
- Beckmann, Roland Michael*: Nichtigkeit und Personenschutz. 1998. *Band 34*.
- Berger, Christian*: Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen. 1998. *Band 25*.
- Berger, Klaus*: Der Aufrechnungsvertrag. 1996. *Band 20*.
- Bittner, Claudia*: Europäisches und internationales Betriebsrentenrecht. 2000. *Band 46*.
- Bodewig, Theo*: Der Rückruf fehlerhafter Produkte. 1999. *Band 36*.
- Busche, Jan*: Privatautonomie und Kontrahierungszwang. 1999. *Band 40*.
- Braun, Johann*: Grundfragen der Abänderungsklage. 1994. *Band 4*.
- Dauner-Lieb, Barbara*: Unternehmen in Sondervermögen. 1998. *Band 35*.
- Dethloff, Nina*: Europäisierung des Wettbewerbsrechts. 2001. *Band 54*.
- Drexl, Josef*: Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers. 1998. *Band 31*.
- Eberl-Borges, Christina*: Die Erbauseinandersetzung. 2000. *Band 45*.
- Einsele, Dorothee*: Wertpapierrecht als Schuldrecht. 1995. *Band 8*.
- Ekkenga, Jens*: Anlegerschutz, Rechnungslegung und Kapitalmarkt. 1998. *Band 30*.
- Escher-Weingart, Christina*: Reform durch Deregulierung im Kapitalgesellschaftsrecht. 2001. *Band 49*.
- Götting, Horst-Peter*: Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte. 1995. *Band 7*.
- Habersack, Mathias*: Die Mitgliedschaft – subjektives und ‚sonstiges‘ Recht. 1996. *Band 17*.
- Heermann, Peter W.*: Drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte. 1998. *Band 24*.
- Heinrich, Christian*: Formale Freiheit und materielle Gerechtigkeit. 2000. *Band 47*.
- Henssler, Martin*: Risiko als Vertragsgegenstand. 1994. *Band 6*.
- Hergenröder, Curt Wolfgang*: Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung. 1995. *Band 12*.
- Hess, Burkhard*: Intertemporales Privatrecht. 1998. *Band 26*.
- Hofer, Sibylle*: Freiheit ohne Grenzen. 2001. *Band 53*.
- Junker, Abbo*: Internationales Arbeitsrecht im Konzern. 1992. *Band 2*.
- Kaiser, Dagmar*: Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge wegen Nicht- und Schlechterfüllung nach BGB. 2000. *Band 43*.
- Kindler, Peter*: Gesetzliche Zinsansprüche im Zivil- und Handelsrecht. 1996. *Band 16*.
- Kleindiek, Detlef*: Deliktshaftung und juristische Person. 1997. *Band 22*.
- Luttermann, Claus*: Unternehmen, Kapital und Genußrechte. 1998. *Band 32*.

Jus Privatum

- Looschelders, Dirk*: Die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Privatrecht. 1999. *Band 38*.
- Lipp, Volker*: Freiheit und Fürsorge: Der Mensch als Rechtsperson. 2000. *Band 42*.
- Merkt, Hanno*: Unternehmenspublizität. 2001. *Band 51*.
- Möllers, Thomas M.J.*: Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht. 1996. *Band 18*.
- Muscheler, Karlheinz*: Die Haftungsordnung der Testamentsvollstreckung. 1994. *Band 5*.
- Oechsler, Jürgen*: Gerechtigkeit im modernen Austauschvertrag. 1997. *Band 21*.
- Oetker, Hartmut*: Das Dauerschuldverhältnis und seine Beendigung. 1994. *Band 9*.
- Oppermann, Bernd H.*: Unterlassungsanspruch und materielle Gerechtigkeit im Wettbewerbsprozeß. 1993. *Band 3*.
- Peifer, Karl-Nikolaus*: Individualität im Zivilrecht. 2001. *Band 52*.
- Peters, Frank*: Der Entzug des Eigentums an beweglichen Sachen durch gutgläubigen Erwerb. 1991. *Band 1*.
- Raab, Thomas*: Austauschverträge mit Drittbeteiligung. 1999. *Band 41*.
- Reiff, Peter*: Die Haftungsverfassungen nichtrechtsfähiger unternehmenstragender Verbände. 1996. *Band 19*.
- Rohe, Mathias*: Netzverträge. 1998. *Band 23*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Der Betreuer als gesetzlicher Vertreter für eingeschränkt Selbstbestimmungsfähige. 1999. *Band 39*.
- Saenger, Ingo*: Einstweiliger Rechtsschutz und materiellrechtliche Selbsterfüllung. 1998. *Band 27*.
- Sandmann, Bernd*: Die Haftung von Arbeitnehmern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten. 2001. *Band 50*.
- Sieker, Susanne*: Umgehungsgeschäfte. 2001. *Band 56*.
- Stadler, Astrid*: Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz durch Abstraktion. 1996. *Band 15*.
- Taeger, Jürgen*: Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme. 1995. *Band 13*.
- Trunk, Alexander*: Internationales Insolvenzrecht. 1998. *Band 28*.
- Wagner, Gerhard*: Prozeßverträge. 1998. *Band 33*.
- Waltermann, Raimund*: Rechtsetzung durch Betriebsvereinbarung zwischen Privatautonomie und Tarifautonomie. 1996. *Band 14*.
- Weber, Christoph*: Privatautonomie und Außeneinfluß im Gesellschaftsrecht. 2000. *Band 44*.
- Wendehorst, Christiane*: Anspruch und Ausgleich. 1999. *Band 37*.
- Würthwein, Susanne*: Schadensersatz für Verlust der Nutzungsmöglichkeit einer Sache oder für entgangene Gebrauchsvorteile? 2001. *Band 48*.

Einen Gesamtkatalog erhalten Sie gern vom Verlag Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen. Aktuelle Informationen im Internet unter <http://www.mohr.de>